

Zum Probabilismus des hl. Thomas (Quodl. 8 a. 13).

Von Jakob Gemmel S. J.

Die Einheitlichkeit der Gewissenslehre des hl. Thomas schien am Quodl. 8 a. 13 zu scheitern¹. Hier soll, entsprechend einem sachlichen Deutungsprinzip, aus der Gesamteinstellung der Quodlibeta heraus, in denen die Gewissensbildungsfrage und die Pfründenfrage, mehr kasuistischen Bedürfnissen entsprechend, öfter wiederkehren, eine Erklärung dieses Artikels versucht werden. Die Einzeluntersuchung mag auch der weiteren Klärung der Chronologiefrage dienen (Synave setzt Quodl. 8 auf 1256 an, 9 auf 1258, 1 auf 1269). Nach einigen Vorbemerkungen über die Gewissenslehre der Quodlibeta erfolgt die Deutung in Form einer erklärenden Textwiedergabe des Artikels.

I. Einige Grundsätze der Gewissenslehre der Quodlibeta.

1. *Die letzte sittliche Entscheidung muß dem Gewissensurteil folgen.* — Die Verantwortlichkeit des voluntarium setzt entsprechende Erkenntnis voraus; darum ist die Gewissenserkenntnis, ob wahr oder unverschuldet irrig, der letzte Maßstab des Sittlichen².

2. *Unverschuldeter Gewissensirrtum, auch bezüglich des Naturgesetzes, ist möglich.* — Die ersten praktischen Prinzipien werden im Normalfalle untrüglich erkannt; bei den Schlußfolgerungen dabei sowie betreffs der positiven Gesetze sind unverschuldete Unwissenheit und unverschuldeter Irrtum möglich³. Doch unterscheidet Thomas streng zwischen dem Irrtum gegenüber einem sicher bestehenden Gesetz und dem Irrtum, der erst eine Pflicht schafft, also zwischen dem pflichtaufhebenden und dem pflichtauflegenden Irrtum⁴. Der letztere, eine nicht bestehende Pflicht — also etwas Erlaubtes — auferlegende Gewissensirrtum verpflichtet gegebenenfalls unter schwerer Sünde. Der eine bestehende Ge-

¹ Deman O. P.: DivThom(Pi) 38 (1935) 42—61 u. Art. Prob.: DictThCath 13 (1935) 417—619. — de Blic S. J., Art. Prob.: Dict. apol. 4 (1922) 301—340.

² Quodl. 3 a. 27 c: „Omnis autem actus humanus habet rationem peccati vel meriti, in quantum est voluntarius . . . ; ideo actus humanus iudicatur virtuosus vel vitiosus secundum bonum apprehensum, in quod per se voluntas fertur, et non secundum materiale obiectum actus. . . . Et ideo dicendum est quod omnis conscientia, sive recta, sive erronea, sive in per se malis, sive in indifferentibus, est obligatoria; ita quod qui contra conscientiam facit, peccat.“

³ Quodl. 3 a. 26 f.; 8 a. 15; 1 a. 19.

⁴ Quodl. 9 a. 15 c: „error, quo non creditur esse peccatum mortale, quod est peccatum mortale, conscientiam non excusat a toto, licet forte a tanto. Error vero, quo creditur esse mortale, quod non est mortale, ex conscientia ligat ad peccatum mortale.“

setzespflcht verneinende unverschuldete Gewissensirrtum ist nach Thomas in etwa ähnlich zu befolgen, so daß ein Handeln danach nicht Sünde ist — doch liegt nicht volle Gleichheit vor. Es handelt sich eben hier nicht, wie im vorherigen Falle, um etwas objektiv in sich Erlaubtes, so daß, vor allem auf dem Gebiete des Naturgesetzes, die innere Teleologie des Erkennens sich früher oder später gegen den Irrtum erheben muß. Man braucht hierin keinen Widerspruch zu finden: Augenblicklich kann unverschuldeter Irrtum vorliegen, doch ist damit die Schuldfrage beim pflichtaufhebenden Irrtum nicht ein für allemal entschieden. Je nach dem Grade der Erkenntnis werden Möglichkeit und Pflicht auftreten, den Irrtum abzulegen⁵. Das bedeutet: Das Gewissen wird nicht entschuldigt „a toto, licet forte a tanto“. Demnach ist auch für die Augenblicksbeurteilung beim pflichtaufhebenden Irrtum ein schärferer Maßstab für seine Schuldlosigkeit anzulegen.

3. *Die Schuldlosigkeit des Irrtums ist nie leichthin zu behaupten.* — Unwissenheit gegenüber päpstlichen Konstitutionen wird von Thomas bei gewissen Berufen als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt⁶. Selbst „Gewißheit“ in einem Irrtum kann durch frühere Verschuldung anerzogen sein: *voluntarium in causa*⁷. Vor allem schöpft Thomas Verdacht, wenn man die Evidenz der Gesetze durch entgegenstehende sog. Autoritäten zu entkräften sucht. Scharf wendet er sich gegen eine Schulmeinung über die jungen Klosteroblatten; trotz des Streites liegt nach ihm überhaupt kein Zweifelsgrund vor⁸. Ebenso weist er Aufstellungen einiger Kanonisten, die mehr nach dem göttlichen als nach dem menschlichen Recht vorgehen sollten, über den rein bürgerlichen Verkehr mit Exkommunizierten zurück⁹; bei Angriffen exegetischer Lehrer gegen Glaube und Sitte gilt Berufung auf solche Autoritäten für den Irrtum der Schüler nicht, zumal sie sich gegenüber solchen blind-

⁵ Quodl. 3 a. 27 ad 2: „Nec tamen sequitur, quod sit perplexus simpliciter, sed [tantum] secundum quid; potest enim erroneam conscientiam deponere, et tunc faciens secundum legem Dei non peccat.“

⁶ Quodl. 1 a. 19 c: „Constitutionem enim Papae omnes suo modo scire tenentur.“ — Vgl. dazu Innozenz III. (Decretal. I t. 29 c. 31 Cum in iure): „Nisi de mandato Sedis Apostolicae certus exstiteris, exsequi non cogaris.“

⁷ Quodl. 6 a. 6 c: „ex proprio arbitrio aliquis potest assensum suum firmare ad aliquod verum vel falsum, antequam habeat habitum.“ — Vgl. ib. ad 1.

⁸ Quodl. 4 a. 23 c: „Hoc, quod pro quaestione hic inducitur, dubitationem non habet, nisi quod quidam contentioni studentes veritatem obnubilare conantur.“

⁹ Quodl. 11 a. 9.

den Führern Rat holen können¹⁰. Angesichts derartig mechanischer Autoritätsauffassung fordert Thomas für die „disputatio magistralis“ das Überwiegen innerer Evidenzgründe gegenüber äußerer Autorität¹¹. Der gereizte Ton des oft umkämpften Thomas gegen das Ausspielen von menschlichen Autoritäten¹², vorab gegen gewisse Kanonisten, gehört zur Gesamteinstellung der *Quodlibeta* — was für das Verständnis unseres Artikels wesentlich ist.

4. *Die Stellung der Quodlibeta zur Pfründenhäufung.* — Außer in unserem Quodl. 8 a. 13 wird diese Frage auch Quodl. 1 a. 13, und zudem ausführlich Quodl. 9 a. 15¹³ behandelt. An ersterer Stelle ist für Thomas ausgemacht, daß der Besitz mehrerer Pfründen nur durch Dispens erlaubt werden kann. Quodl. 9 a. 15 erfolgt angesichts des Streites zwischen Theologen und Juristen bezeichnenderweise zunächst obiger Hinweis auf den doppelten Irrtum; dann wird die Frage umfassend erörtert. Die Häufung von Pfründen ist wegen der Unvereinbarkeit mancher Verpflichtungen an sich naturrechtlich unerlaubt; besondere Umstände allein könnten, wie solche eine Mensehtötung erlaubt machen können, auch einmal eine Pfründenverbindung erlaubt oder gar verpflichtend machen. Ohne solche außergewöhnliche Bedingungen kann die naturrechtliche Unerlaubtheit durch keine entgegenstehende Gewohnheit, die das Naturrecht nie aufheben kann¹⁴, ja selbst durch keine errungene Dispens ausgelöscht werden. Dazu kommen die Bestimmungen wenigstens früherer Canones, die stets eine Dispens für Pfründenverbindung fordern. Ob allerdings diese positiv-rechtlichen Bestimmungen, die er selbst Quodl. 1 a. 13 als noch geltend voraussetzt, durch entgegenstehende Gewohnheit getilgt seien, will er Quodl. 9 a. 15 nicht für alle entscheiden; er zeigt auch hier deutlich seine Meinung zugunsten des Fortbestehens jener Bestimmungen, doch erklärt er die ihm weniger wahrscheinlich dünkende entgegenstehende Anschauung offenbar nicht für unerlaubt. — Ähnlich nennt er Quodl. 11 a. 9 die Ansicht der Gegner der von ihm so scharf getadelten Kanonisten nur „melior“.

¹⁰ Quodl. 3 a. 10 c: „In talibus enim ignorantia non excusat; alioquin immunes a peccato fuissent, qui secuti sunt opiniones Arii, Nestorii et aliorum haeresiarcharum.“

¹¹ Quodl. 4 a. 18 c: „tunc oportet rationibus inniti investigantibus veritatis radicem . . . : alioquin, si nudis autoritatibus magister quaestionem determinet, . . . auditor . . . nihil scientiae vel intellectus acquirat et vacuus abscedat.“

¹² Über die überspannte Autoritätsauffassung des Mittelalters und die Gegenbewegung des hl. Thomas vgl. Brisbois S. J. in *EphThLov* 13 (1936) 83–93.

¹³ Nach Deman das Muster eines Casus: *DictThCath* 13, 427.

¹⁴ Quodl. 2 a. 8.

5. *Aufbau des Quodl. 8 a. 13.* — Aus Gesagtem ergibt sich, daß die Pfründenhäufungsfrage, die schon in diesem Artikel berührt wird, von Thomas von Anfang an als in etwa schon naturrechtlich klarliegend betrachtet wird. Jedenfalls will er hier nicht eine eigentliche sachliche Lösung bieten, wie schon der Untertitel unter Quaestio VI. des Quodl. 8 beweist. Die Frage war nämlich, ob bei einer Lehrmeinungsverschiedenheit, wobei die Pfründenfrage als Beispiel dient, die dem Gesetze entgegenstehende Lehrmeinung ohne Sünde befolgt werden könne. Freilich zeigt die vorsichtige Haltung des hl. Thomas, daß er sich der Verwickeltheit der Frage, deren positiv-rechtliche Lage nicht für alle als geklärt vorausgesetzt werden kann, bewußt ist; man muß darum seine Zurückhaltung in unserem Artikel, dessen methodische Aufgabe durch das vielbelastete Beispiel sehr erschwert ist, eher bewundern als leichthin von Unklarheit oder Widersprüchen reden. — Im Eingangseinwurf tritt uns gleich der oben gekennzeichnete Überautoritätsstandpunkt entgegen, für den innere Gründe und eigene Nachforschung gar nicht zu existieren scheinen, für den deshalb schon aus der Tatsache einer Kontroverse ein perplexes Gewissen und die Ausschaltung eines evidenten, sachlichen Urteils sich ergibt. Der hl. Thomas deutet im Gegeneinwurf sofort seine Hauptlösung an: Forschen und Fragen, um sachliche Evidenz, die ihm für das Wesentliche dieser Frage leicht zu sein scheint, zu erreichen! Im corpus bietet er, wie oft in den Quodl., zunächst die in Frage kommenden allgemeinen Prinzipien¹⁵, so daß man hier noch nicht zu sehr an die Artikelmaterie denken sollte; bei Dicendum folgt die Prinzipienanwendung, in unserem Falle weniger materieller als methodischer Art.

II. Erklärende Wiedergabe von Quodl. 8 a. 13.

Ist es erlaubt, entgegen dem vielleicht schon naturgesetzlichen Verbot, mehrere Pfründen zu besitzen?

Einwurf: Die bloße Tatsache der bekannten Kontroverse entscheidet, daß der Besitzer mehrerer Pfründen sündigt, da er gegen so viele gegen ihn stehende Autoritäten verstößt und so sein Heil gefährdet. (Der Einwurf bedenkt nicht, daß man nach diesem Prinzip sich auch auf die Gegenpartei berufen könnte. — Ob schon Evidenz vorliegt — je nach den Bedingungen der Pfründenverbindung — oder wie sie zu erreichen, spielt bei diesem Einwurf keine Rolle.)

Gegeneinwurf (und methodische Hauptlösung): Warum sollte statt blinder Autoritätsanbetung nicht selbständige Forschung und sachliche Evidenz klare Überzeugung bringen können? Vielleicht

¹⁵ Vgl. z. B. Quodl. 2 a. 8.

sogar die, daß unter gewissen Bedingungen die Erlaubtheit der Pfründenverbindung evident ist!

Die Prinzipien: Sündenschuld kann vorliegen, wenn man ein sicheres Gesetz, etwa durch Unzucht, verletzt; aber auch, wenn man seinem unverschuldet irrigen Gewissen, das einem eine an sich gar nicht vorhandene Pflicht auferlegt, zuwiderhandelt, wenn man z. B. ein Stück Holz vom Boden aufhebt trotz des Gewissensurteils, es sei dies schwere Sünde. Einem solchen irrigen Gewissen ist man unter Sünde zu folgen verpflichtet, ob sein Urteil sich als gewiß gibt oder ob es sich nur um wohl in etwa begründete, aber nicht zweifelsfreie Meinung handelt. (Man würde im letzteren Falle im praktischen Zweifel¹⁶ handeln, sich also der Gefahr der Sünde aussetzen.) In jenem Fall der Verletzung eines sicheren Gesetzes darf man nicht ohne weiteres die Sündenschuld abweisen durch Berufung auf sein Gewissen (ähnlich wie gegenüber dem christlichen Glauben oder einer mathematischen Evidenz ein auftauchender Zweifel oder auch eine scheinbare, vielleicht nach obiger Weise „anergogene Gewißheit“ keine entschuld bare Berufungsinstanz bilden kann). Wohl aber sündigt der, der einem schuldlos irrigen Gewissen dann, wenn kein Gesetz spricht, nicht folgt und das vom Gewissen Verbotene tut, wäre dies objektiv auch sündelos. (Denn wie ein klares Gesetz primär, so ist in Abwesenheit eines Gesetzes ein Gewissensspruch sittlicher Maßstab.) Was aber weder gegen ein Gesetz noch gegen das Gewissen verstößt, ist nie sündhaft.

Ad casum: Wenn Ja und Nein in einer Frage sich gegenüberstehen, kann nur eine der beiden Lehren wahr sein. (Das Hauptkriterium des Sittlichen ist also nicht die äußere Autorität, sondern die objektive Wahrheit; diese gilt es zu erforschen.) Ist also z. B. die Lehre von der Unerlaubtheit der Pfründenverbindung wahr, also dem göttlichen Gesetz entsprechend (und erkennt man klar diese Wahrheit — was Thomas in dieser Frage, je nach der Sachlage, für ziemlich selbstverständlich hält), dann hat man durch Pfründenverbindung das göttliche Gesetz verletzt. Den anderen Fall gesetzt: Die Lehre, der Mehrbesitz von Pfründen sei einmal erlaubt, ist wahr (was nach Thomas nicht ausgeschlossen ist), dann können drei Möglichkeiten vorliegen: 1. Sein — allerdings in dieser Voraussetzung irriges — Gewissen sagt ihm mit Sicherheit, er sündige durch Pfründenverbindung: Dann sündigt er. — 2. Das Gewissen spricht nicht gerade mit Sicherheit (*secundum certitudinem*: Deman), aber die bloße Tatsache der Kontroverse weckt in ihm Zweifel: Handelt er in diesem praktischen Zweifel, indem er an der Pfründenverbindung nichts

¹⁶ Suarez, De bon. et mal. disp. 12 sect. 3 n. 2.

ändert und auch nichts zur Behebung der Zweifel tut, so liegt auch hier Sünde vor, da er aus zeitlicher Rücksicht die Gefahr der Versündigung in Kauf nimmt. — 3. Er ist von der als wahr vorausgesetzten Ansicht, man dürfe mehrere Pfründen besitzen, zweifelsfrei überzeugt: Dann ist er von Sünde frei.

Zu den Einwürfen: In Verbindung mit den beiden anderen Artikeln über diese Frage und der gesamten Einstellung der Quodlibeta ist dies offenbar der Rat des hl. Thomas: Da das subjektive Gewissen allein, aber auch bloße Lehrmeinungen täuschen können, muß das Hauptbestreben auf Erforschung des Naturgesetzes und der tatsächlichen positiven Gesetze gerichtet sein. Erst dann kann auch die richtige Einschätzung der positiven Gesetze und der menschlichen Autoritäten wie auch der Gewissensbeschränktheit erfolgen; in unserem Falle kann sogar, je nach der Sachlage, eine verschiedene Lehrmeinung recht behalten. — Eine Inkonsequenz liegt in den drei Quodlibeta-Artikeln über die Pfründenfrage nicht vor; auch kann man nicht von einem Tutorismus im heutigen Sinne dieses Wortes sprechen.

Wilhelm Peraldus über die Mittlerschaft Mariä.

Von August Deneffe S. J.

Peraldus war ein Zeit- und Ordensgenosse des hl. Thomas von Aquin. Er schrieb unter anderem eine Summa de virtutibus et vitiis, von der M. Grabmann¹ sagt: „Die ‚Summa de virtutibus et vitiis‘ des Wilhelm Peraldus († ca. 1270) war eine noch von Geiler von Kaysersberg hochgeschätzte Fundgrube für die mittelalterliche Predigt und Aszese.“

Ausführlich berichtet über Peraldus I. Jeiler O. F. M. im Kirchenlexikon IX 1798: „Peraldus (Paraldus), Wilhelm, O. Praed., war ein hervorragender Gelehrter und Schriftsteller aus der ersten Blütezeit des Dominikanerordens. Von seinem Leben weiß man nur wenig. Er war zu Perault (Petralta), südlich von Lyon, geboren, trat erst in reiferem Alter in den Orden und gehörte zum Konvente von Lyon, weshalb er häufig mit dem Beinamen Lugdunensis bezeichnet wird. Die weitverbreitete Meinung, daß er Bischof dieser Stadt gewesen sei, ist, wie Echard nachweist, unbegründet. Sein Todesjahr ist ungewiß, fällt aber jedenfalls vor 1270. Um so bekannter sind seine wertvollen Schriften, namentlich seine Summa de vitiis et virtutibus, welche mit Recht den

¹ Die Geschichte der katholischen Theologie seit dem Ausgang der Väterzeit. Freiburg 1933, 62.